

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG

EINE ÖSTERREICHISCHE PERSPEKTIVE

Manfred Kohlbach

Das Jahr 2015 war mit dem Gipfel der Vereinten Nationen über Nachhaltige Entwicklung („UN Sustainable Development Summit“) in New York und der 21. Konferenz der Vertragsparteien zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („COP 21“) in Paris ein ganz wesentliches Jahr für die globale Klimaschutz- und Entwicklungspolitik – und damit auch unmittelbar für den Bereich der internationalen Klimafinanzierung. Mit der Einigung auf das Übereinkommen von Paris wurden dabei wichtige Detailentscheidungen getroffen, die auch für Österreich bedeutsam sind.

Im Vorjahr habe ich in einem „Einführungstext“ die internationale Klimafinanzierung konzeptuell vorgestellt und eine Entstehungsgeschichte aus österreichischer Perspektive skizziert (Kohlbach 2015). Im folgenden Beitrag möchte ich (i) die Kernergebnisse der Klimakonferenz COP 21 in diesem Themenbereich präsentieren sowie (ii) aktuelle Daten und zugrunde liegende Auswahlkriterien und Anrechnungsregeln zum österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung vorstellen.

ERGEBNISSE DER KLIMAKONFERENZ COP 21 ...

Die Klimakonferenz COP 21 hat mit der Einigung auf das Übereinkommen von Paris am 12. Dezember 2015 einen historischen Durchbruch in der internationalen Klimapolitik gebracht. Dieser Befund, der von allen TeilnehmerInnen an der Konferenz selbst und auch vielen BeobachterInnen geteilt wird, ergibt sich vor allem aus einem Vergleich der „Architektur“ des neuen Übereinkommens mit bisherigen internationalen Instrumenten zum Klimaschutz.

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das 1992 am „Rio Erdgipfel“ angenommen wurde, ist grundlegend und umfassend (es verpflichtet alle Vertragsparteien), aber es enthält keine quantitativen Ziele. Und es differenziert statisch

zwischen Industriestaaten, die in einem Anhang I gelistet sind einerseits, und dem Rest der Welt andererseits. Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen, das seinerseits 1997 beschlossen wurde, enthält (auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte) quantitative Emissionsreduktionsziele für „Anhang-I-Staaten“ (Industrieländer), verpflichtet andere Vertragsparteien aber nicht.

Das Übereinkommen von Paris vermeidet die beiden grundlegenden „Konstruktionsfehler“ des Übereinkommens und des Protokolls (statische Zweiteilung der Welt, lediglich Ziele für Industriestaaten). Es ist umfassend, dynamisch und wissenschaftlich fundiert. Es enthält in seinem Artikel 2 eine Zieltrias, bestehend aus (a) dem Ziel, den Anstieg der durchschnittlichen globalen Temperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, (b) dem weiteren Ziel, die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu fördern und (c) dem dritten Ziel, Finanzmittelflüsse in Einklang mit einem Weg hin zu einer treibhausgasemissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen. Das Ziel in (c) geht mit dem Bezug auf „Finanzmittelflüsse“ dabei bewusst weit über den Begriff der internationalen Klimafinanzierung hinaus und umfasst letztlich alle Investitionsentscheidungen (auch ausschließlich nationale) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz bzw. den Klimawandel. Dieses Verständnis entspricht auch dem Universalitätsanspruch der Sustainable Development Goals (SDGs), deren Ziele globale Zielsetzungen sind, die von allen Ländern gleichermaßen umgesetzt werden sollen.

Die zentralen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zieltrias sind national festgelegte Beiträge der Vertragsparteien (sogenannte „Nationally Determined Contributions“ – NDCs). Die NDCs sind nicht Teil des Übereinkommens selbst und somit nicht völkerrechtlich verbindlich.

Verbindlich ist allerdings die Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens, dass jede Vertragspartei zu jedem Zeitpunkt einen solchen Beitrag national „in Kraft“ haben muss.¹ Die NDCs sind alle fünf Jahre zu überprüfen und zu steigern. Basis für die Überprüfung ist eine globale Bestandsaufnahme, die neben den Beiträgen zur Emissionsreduktion auch Anpassung an den Klimawandel, internationale Klimafinanzierung, Technologietransfer und weitere Themen umfasst.

Damit ist bereits eine wesentliche Verknüpfung zur internationalen Klimafinanzierung dargestellt, die in Artikel 9 eine eigene Bestimmung im Übereinkommen erhalten hat und auch ein wesentliches Element der „Begleitentscheidung“ 1/CP.21 zum Übereinkommen spielt.²

Aber alles der Reihe nach. Bereits im Vorfeld der COP 21 war es insbesondere für die Geberländer (Industriestaaten) wichtig zu zeigen, dass bereits bestehende Verpflichtungen in der internationalen Klimafinanzierung eingehalten werden. So wurde ein Bericht der OECD (gemeinsam mit Climate Policy Initiative – CPI) zum bestehenden „100-Milliarden-Dollar-Ziel“ (Kohlbach 2015: 143) zum Zieljahr 2020 veröffentlicht, der für die Jahre 2013 und 2014 für die Geberländer kumulierte Leistungen von ca. 52 bzw. 62 Mrd US \$ ausweist (OECD 2015).³

Im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats des Green Climate Fund (GCF) wurde dann Ende November 2015 die Umsetzung von insgesamt acht ersten Projekten (überwiegend im Bereich Anpassung an den Klimawandel) genehmigt, was ebenfalls ein wichtiges politisches Signal vor Paris war.⁴

... IN DER KLIMAFINANZIERUNG

Die Verhandlungen in Paris drehten sich im Bereich der internationalen Klimafinanzierung dann vornehmlich um die Frage, wie man das „100-Milliarden-Dollar-Ziel“ referenzieren bzw. weiter entwickeln kann und auf welche Begleitmaßnahmen man sich einigen kann. Die quantitativen Antworten auf diese Fragen finden sich in der Begleitentscheidung 1/CP.21 (Absätze 52ff. sowie 114). Die Kernaussagen zur internationalen Klimafinanzierung sind:

- Das zum Zieljahr 2020 geltende 100-Milliarden-Dollar-Ziel wird jährlich bis 2025 weitergeführt. Für die

Zeit nach 2025 soll dann – ausgehend vom bestehenden Ziel, das einen „Sockel“ bildet – ein neues Klimafinanzierungsziel festgelegt werden. (Abs. 53)

- Folgende Institutionen sollen dem Übereinkommen von Paris dienen: der GCF, die Global Environment Facility (GEF), der Least Developed Countries Fund (LDCF) und der Special Climate Change Fund (SCCF). Die zukünftige Rolle des Adaptation Fund, der unter dem Protokoll von Kyoto eingerichtet wurde, soll in weiterer Folge geklärt werden. (Abs. 58)
- Eine Arbeitsgruppe unter der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens soll bis zur 24. Konferenz der Vertragsparteien (im Jahr 2018) neue gemeinsame Modalitäten, Vorgangsweisen und Richtlinien für das Berichtswesen ausarbeiten und der Konferenz unter dem Übereinkommen von Paris vorlegen; das Berichtswesen umfasst alle Aspekte des Übereinkommens, auch die internationale Klimafinanzierung. (Abs. 91)
- Die Industriestaaten sind aufgefordert, das Niveau ihrer Klimafinanzierung weiter anzuheben und einen konkreten Finanzierungspfad („Roadmap“) zur Einhaltung des 100-Milliarden-Dollar-Ziels zum Zieljahr 2020 einzuhalten. (Abs. 114)

Minister André Rupprechter hat im Zusammenhang mit der zuletzt genannten „Roadmap“ als Teil einer größeren „Geberinitiative“ in Paris eine österreichische Zusage für die internationale Klimafinanzierung bis 2020 gemacht. Diese Zusage, die auf Englisch formuliert wurde, lautet: „Austria will strive to provide at least half a billion euros in climate finance between 2015 and 2020 in addition to the current Austrian pledge to the GCF“⁵

Soweit zur quantitativen Seite der Ergebnisse von Paris. Der bereits genannte Artikel 9 des Übereinkommens umfasst dann im Bereich der internationalen Klimafinanzierung weitere qualitative Festlegungen und Verpflichtungen. Dazu zählen:

- Die Industriestaaten sind verpflichtet, bereits bestehende finanzielle Verpflichtungen unter dem Rahmenübereinkommen weiterzuführen und Entwicklungsländern entsprechende Klimafinanzierungsmittel zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel und der Treibhausgasreduktion zur Verfügung zu stellen. (Art. 9 Abs. 1)

- Andere Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind (also „finanzstarke“ Schwellenländer wie z.B. China, Indien, Brasilien und Südafrika), werden ermuntert, ebenfalls Klimafinanzierungsmittel bereitzustellen bzw. diese – sofern sie bereits geleistet werden – weiterhin zu leisten. (Art. 9 Abs. 2)
- Die Industriestaaten sind verpflichtet, weiterhin eine Vorreiterrolle bei der Mobilisierung der Klimafinanzierung einzunehmen. Künftige Klimafinanzierungsmittel sollen über bisherige Volumina hinausgehen und sich aus verschiedenen Finanzierungsquellen zusammensetzen. (Art. 9 Abs. 3)
- Industriestaaten sollen in zweijährigen Abständen Informationen u.a. zu den beabsichtigten Klimafinanzierungsmittel bereitstellen. (Art. 9 Abs. 5 und 7; vgl. dazu auch schon Abs. 91 aus 1/CP.21, oben)

Mit dem letzten Punkt ist das Berichtswesen im Bereich der Klimafinanzierung angesprochen; dieses soll im Gefolge der Ergebnisse von Paris deutlich ausgebaut werden – was mich auch gleich zum zweiten Teil dieses Beitrags bringt.

BERICHTSWESEN – DATEN UND FAKTEN 2010-2015

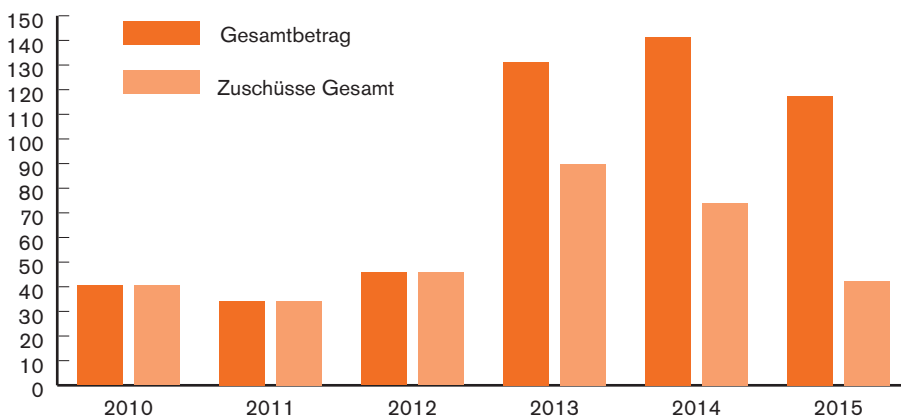
Die Erhebung, Sammlung und Veröffentlichung von Daten und Fakten zur internationalen Klimafinanzierung nimmt eine zunehmend wichtige Rolle ein. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) erhebt und veröffentlicht

daher seit mehreren Jahren Daten und Fakten zum österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung. Die Grundlage dafür findet sich in der „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020 – Strategischer Leitfaden“ (KFS) (BMLFUW 2013). Diese Daten und Fakten werden seit dem Jahr 2014 (für das Berichtsjahr 2013) in einem eigenen nationalen Klimafinanzierungsbericht (KFB) veröffentlicht; sie erfahren laufend Ergänzungen.⁶ Für das Berichtsjahr 2015 ist beispielsweise die Miterfassung und Darstellung von klimarelevanten kommerziellen Exportkrediten in Vorbereitung.

In Tabelle A bzw. Grafik A werden österreichische Finanzierungsquellen (öffentliche, private [auch gehebelte private Finanzierungsflüsse] sowie alternative Finanzierungsströme) vor allem im Hinblick auf ihre Relevanz des Beitrages zum Klimaschutz in Entwicklungsländern erfasst. Unterschieden wird zwischen Zuschüssen und anderen Instrumenten, keine Differenzierung der gesamten Daten erfolgt zwischen Auszahlungen und Zusagen, da es noch keine unionsrechtliche bzw. völkerrechtliche Festlegung der klimafinanzierungsspezifischen Anrechenbarkeit gibt und daher alle verschiedenen Quellen und Anstrengungen zur Klimafinanzierung summiert werden können.

Grafik A zeigt den österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2010 bis 2015 als Balkendiagramm, Tabelle A enthält die konkreten Zahlen in Mio €. Die Daten für 2015 sind noch vorläufig (sie enthalten insbesondere noch nicht sogenannte „imputed multilateral shares“, also klimarelevante Anteile von Kernbeiträgen an internationale Organisationen, welche Österreich leistet).

Grafik A: Österreichischer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung 2010 bis 2015* in Mio €



* Daten 2015 vorläufig

Tabelle A: Zusammensetzung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung 2010 bis 2015 in Mio €

Finanzquellen/Finanzarten	2010	2011	2012	2013	2014	2015*
Öffentliche Klimafinanzierung						
Bilaterale Zuschüsse	40,50	34,23	45,73	47,60	32,28	34,89
Multilaterale Zuschüsse (einschl. „imputed multilateral shares“)	-	-	-	42,25	41,68	7,44
Zuschüsse gesamt	40,50	34,23	45,73	89,95	73,96	42,33
Andere Finanzinstrumente	-	-	-	40,87	67,50	74,63
Private Klimafinanzierung						
Zuschüsse	-	-	-	0,50	-	0,56
Gesamtbetrag	40,50	34,23	45,73	131,22	141,46	117,53

* Daten für 2015 sind noch vorläufig

Zahlreiche Änderungen in der Anrechnung von Beiträgen bedeuten, dass die Zahlen bis 2012 mit jenen ab 2013 nur bedingt vergleichbar sind. Bis 2012 wurden ausschließlich öffentliche Zuschüsse als österreichischer Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung (als sogenannte „Fast-Start Finance“ – FSF) gemeldet; diese Beiträge wurden jeweils in voller Höhe angerechnet, d.h. es wurde nicht zwischen den Rio-Markern 1 und 2 unterschieden.⁷ Seit 2013 besteht für „Marker-1-Projekte“ eine Diskontierung (siehe dazu auch weiter unten), womit die bilateralen Zuschüsse von 2010 bis 2012 im Vergleich mit jenen ab 2013 „überschätzt“ sind. Umgekehrt bedeutet dies, dass die öffentlichen Zuschüsse ab 2013 weiter gesteigert wurden, auch wenn sich dies auf den ersten Blick aus den Daten nicht ablesen lässt.

Ab 2013 kann unter dem 100-Milliarden-Dollar-Ziel zudem eine „breite Palette an Quellen“ angerechnet werden.⁸ Internationale Klimafinanzierung ist damit nicht mehr nur eine Teilmenge der ODA, sondern ein wesentlich breiteres Konzept, das neben den „klassischen“ bilateralen und multilateralen Zuschüssen auch andere Finanzinstrumente (z.B. Garantien) umfasst.

AUSWAHLKRITERIEN UND ANRECHNUNGSREGELN

Die Identifikation klimarelevanter Projekte und die Anrechnung der einzelnen Finanzinstrumente sind im Detail nicht einfach. Es gibt Bewertungsfragen hinsichtlich der

Klimarelevanz einzelner Projekte; diese lassen sich zum Teil „technisch“ beantworten (etwa Fragen der Konsistenz und der Vollständigkeit), zum Teil handelt es sich aber auch um „politische“ Festsetzungen. Gleiches gilt für Anrechnungsregeln der Beiträge. Die aktuellen Auswahlkriterien für den österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung ergeben sich grundlegend aus der KFS, insbesondere ihrem Anhang i. Dieser hält fest:

„KRITERIENKATALOG [...]

- Eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen Mitigation (Emissionsminderung), Adaptation (Anpassung) und/oder REDD+ (Reducing Emissions from Deforestation and Degradation – Verminderung tropischer Entwaldung) muss gegeben sein. Dies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) in den drei genannten Themengebieten.
- Bei der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln ist auf das Kriterium der größtmöglichen ODA-Anrechenbarkeit abzustellen.
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes.
- Um verfügbare Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufberei-

teter Umsetzungspläne und geschulter MitarbeiterInnen sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort.

- Sicherstellung eines funktionierenden Qualitätssicherungssystems (in den betroffenen Ressorts) zur Erfassung und Evaluierung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Klimafinanzierungsströme.

Des Weiteren soll – ohne bindende präjudizielle Wirkung für die beteiligten Ressorts – auf folgende Aspekte geachtet werden:

- Der Beitrag Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung umfasst, nach Möglichkeit in einem ausgewogenen Verhältnis, Klimafinanzierungsströme zu Mitigation, Adaptation und REDD+.
- Vor dem Hintergrund der direkten Verknüpfung zwischen zeitnahen Treibhausgasreduktions-Projekten und geringeren Anpassungskosten in der Zukunft ist insbesondere auf einen Mindestanteil an Mitigation-Projekten zu achten.
- Identifikation von Synergiepotenzialen hinsichtlich Entwicklungszusammenarbeit, Technologietransfer und Low Carbon-Strategien.
- Identifikation von Synergiepotenzialen mit österreichischen Unternehmen.

Ergänzungen erfährt die KFS durch Anhänge zu den Klimafinanzierungsberichten (KFB), wobei der Anhang zum KFB 2015 den aktuellsten Stand der Anrechnungsregeln abbildet. Dieser Anhang hält fest:

ANRECHNUNG IN DEN JAHREN 2013 BIS 2015

Für die Anrechnung von Beiträgen zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 wird sich Österreich am breiteren „Konsens“ anderer europäischer Geberländer orientieren. Dabei kommen insbesondere folgende Kriterien zur Anwendung:

Öffentliche Finanzierung

- Anwendung der Rio-Marker auf alle bilateralen Zuschüsse („grants“) (inklusive multi-bilaterale grants, das ODA-grant-Element von Krediten und Non-ODA-grants) – dies stellt gegenüber den Jahren 2010 bis

2012 eine Erweiterung der bisherigen Anrechnung dar, welche durch den „Copenhagen Accord“ ermöglicht wird;

- Anpassungsfaktor für Rio-Marker 1: Anrechnung von 50 % der Vertragssumme – dies stellt eine Anpassung der bisherigen Anrechnung an die internationale Praxis dar, welche aufgrund der Konsistenz mit Anpassungsfaktoren in den Bereichen Artenvielfalt und Bekämpfung der Wüstenbildung sowie im Lichte der europäischen Geberpraxis geboten ist. Für Zuschüsse mit Rio-Marker 2 wird 100 % der Vertragssumme angerechnet;
- Anrechnung von Non-ODA-Krediten („loans“)⁹ mit der klimarelevanten Vertragssumme, auf Basis jährlicher Auszahlungen – dies stellt eine Erweiterung der bisherigen Anrechnung dar, welche durch den „Copenhagen Accord“ ermöglicht wird;
- Anrechnung von kalkulatorischen („imputed“) klimarelevanten multilateralen Beiträgen – dies stellt eine Erweiterung der bisherigen Anrechnung dar; eine konkrete, quantitative Abschätzung ist allerdings erst mit zeitlicher Verzögerung von rund zwei Jahren nach Vorliegen entsprechender Daten durch die OECD möglich.
- Bestmögliche Anwendung der ODA-Kriterien – um bei der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln eine entsprechende ODA-Anrechenbarkeit zu ermöglichen.

Private Finanzierung

- Konservative Anrechnung privater Klimafinanzierung im Rahmen einer „Testphase“ 2013 bis 2015 – dies stellt eine Erweiterung der bisherigen Anrechnung dar, welche durch den „Copenhagen Accord“ erstmals ermöglicht wird; vorerst nur Anrechnung definitorisch unstrittiger Beiträge, das sind klimarelevante Wirtschaftspartnerschaften der OEZA sowie klimarelevante NGO-Kofinanzierung.“

Während die Auswahlkriterien im Anhang i. der KFS qualitativ gefasst sind, wurden im Anhang zum KFB erste Schritte in Richtung Quantifizierung gesetzt. Die Regelungen gelten explizit für die Jahre 2013 bis 2015, damit sind Daten in diesen drei Jahren grundsätzlich untereinander vergleichbar. Für die Zeit ab 2016 ist bereits eine

weitere Überarbeitung geplant. Diese ergibt sich aus dem Erfordernis einer allgemeinen Evaluierung der KFS im Lichte der Ergebnisse aus Paris.¹⁰

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Berichtswesen zur internationalen Klimafinanzierung befindet sich also im Auf- und Umbruch. Allein die letzten fünf Jahre haben bereits zahlreiche Änderungen und Erweiterungen in der Erhebung, Auswertung, Dokumentation und Publikation von Daten und Fakten gebracht. Mit den neuen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris wird sich diese Entwicklung fortsetzen und vermutlich noch weiter intensivieren.

Die bislang gesetzten Schritte in Österreich sind damit nur ein Anfang; es gibt zahlreiche Herausforderungen für die nächsten Jahre. Als *ceterum censeo* gilt: Die Zukunft bleibt – auch und gerade in diesem Themenbereich – spannend.

- 1 Diese Konstruktion – ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag mit (ausgelagerten) NDCs – wurde insbesondere auf Forderung der USA hin gewählt, die das Übereinkommen in dieser Ausgestaltung nicht unter Einbindung des Kongresses ratifizieren müssen.
- 2 Das Übereinkommen von Paris und die Begleitentscheidung 1/CP.21 sind unter http://unfccc.int/paris_agreement/items/9485.php abrufbar.
- 3 Österreich hat sich in die Erstellung der Studie inhaltlich eingebracht.
- 4 <http://www.greenclimate.fund/-/green-climate-fund-approves-first-8-investmen-1>
- 5 <http://newsroom.unfccc.int/financial-flows/list-of-recent-climate-funding-announcements/>
- 6 Siehe den Verweis in Fußnote 5. Vor dem Berichtsjahr 2013 wurden Berichte an die Europäische Kommission übermittelt bzw. gemäß internationalen Berichtspflichten unter dem Rahmenübereinkommen veröffentlicht; nationale Berichte gab es nicht.
- 7 Der Rio-Marker für Treibhausgas-Emissionsreduktionen (Mitigation) besteht seit 1998, jener für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (Adaptation) seit 2010. Ein Marker 2 („principal“) bedeutet, dass der Klimaschutz Hauptzweck eines Projekts darstellt. Ein Marker 1 („significant“) hingegen signalisiert, dass der Klimaschutz ein Ziel unter anderen darstellt; das Projekt wäre (kontrafaktisch) auch dann umgesetzt worden, wenn der Klimaschutz nicht auch ein Ziel gewesen wäre (siehe auch OECD-DAC 2011).

- 8 Absatz 8 der Kopenhagener Vereinbarung (Anhang zur Entscheidung 2/CP.15): „[...]This funding will come from a wide variety of sources, public and private, bilateral and multilateral, including alternative sources of finance.[...]“
- 9 Hinweis: Diese Fußnote ist als Fußnote Nr. 10 ebenfalls im Anhang zum KFB Bestandteil der Anrechnungsregeln. „In dieser Rubrik sind alle in Anwendung befindlichen Finanzinstrumente zusammengefasst, die nicht in die Kategorie „Zuschüsse“ fallen (alle „non-grant“-Instrumente). Kredite („loans“) stellen die bedeutsamste Form dar, mittlerweile (Daten für das Jahr 2014) kommen jedoch u.a. auch Kapitalbeteiligungen („equity investments“) und Garantien (einschließlich Risikounterbeteiligungen, „guarantees“) zum Einsatz, welche gemäß „Copenhagen Accord“ zu erfassen sind. Für klimarelevante kommerzielle Exportkredite der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) wurde angesichts des kommerziellen Charakters der zugrundeliegenden Aktivitäten, bei dem Klimaschutz definitorisch nicht alleiniger bzw. vorrangiger Zweck („principal objective“) ist, ein konservativer Berechnungsansatz (Anrechnung von 50 % der aggregierten Vertragssummen) gewählt.“
- 10 Absatz 45 der KFS besagt: „Vor dem Hintergrund des für das Jahr 2015 geplanten globalen Klimaabkommens ist die gegenständliche Klimafinanzierungsstrategie spätestens im Frühjahr 2016 zu evaluieren und anzupassen.“ Die Arbeiten dazu wurden zu Redaktionsschluss gerade erst begonnen.

Literatur

- BMLFUW (2013): Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020 – Strategischer Leitfaden. Wien. https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/klimaschutz/internationales/int_klimafinanzierung/strategie_berichte.html (Zugriff: 22.08.2016).*
- Kohlbach, Manfred (2015): Klimafinanzierung und Entwicklungsfinanzierung in Österreich. In: ÖFSE (Hg.): Österreichische Entwicklungspolitik 2015. Wien, 143-147. http://www.oefse.at/fileadmin/content/Downloads/Publikationen/Oepol/OEPOL2015_web.pdf (Zugriff: 22.08.2016).*
- OECD (2015): Climate finance in 2013-14 and the USD 100 billion goal, a report by the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) in collaboration with Climate Policy Initiative (CPI). <http://www.oecd.org/environment/cc/OECD-CPI-Climate-Finance-Report.htm> (Zugriff: 22.08.2016).*
- OECD-DAC (2011): Handbook on the OECD-DAC Climate Markers. Paris. <https://www.oecd.org/dac/stats/48785310.pdf> (Zugriff: 22.08.2016).*